

# SATZUNG

## des Schützenvereins Merfeld

### § 1

#### Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein heißt „Schützenverein Merfeld e. V.“

Der Wahlspruch des Vereins lautet: Glaube – Sitte – Heimat.

Das bedeutet für die Mitglieder christliche Lebenshaltung, soziale Einsatzbereitschaft, Dienst am Gemeinwohl sowie Kameradschaft und Disziplin bei Veranstaltungen des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Merfeld“. Er hat seinen Sitz in Merfeld. Er ist gemeinnützig.

### § 2

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar

- a) aus dem engeren Vorstand
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
- b) dem erweiterten Vorstand
  - aus 7 Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung jeweils für 5 Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit in öffentlicher Wahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Turnusgemäß scheidet jährlich 2 Vorstandsmitglieder aus, der 1. und 2. Vorsitzende aber erst nach fünf Jahren. Sie können mit einfacher Mehrheit wiedergewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

### § 2 a

Ist ein Vorstand einem anderen zu Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht verursachen Schadens verpflichtet (§ 31 a Abs. 1 BGB), so kann das handelnde Vorstandsmitglied vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger aus dem Ortsteil Merfeld werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dazu stellt er einen schriftlichen oder mündlichen Antrag, der vom Vorstand genehmigt werden muss, und entrichtet den Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Durch Nichtbezahlung des Beitrages. Ehemalige Vereinsmitglieder haben bei Wiederaufnahme neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. In besonderen Fällen durch Ausschließung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können keine Ansprüche an den Verein stellen.

Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um den Schützenverein Merfeld besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 4

### Beitrag

Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Beitrag ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Schützenfest zu entrichten.

## § 5

### Generalversammlung

Die Generalversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden durch Anschlag im Bekanntmachungskasten in Merfeld. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtet werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 6

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer ehrenamtlich verwaltet. Die Verwaltung wird jährlich einmal von 2 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zu berichten. Danach erteilt die Generalversammlung dem Kassierer die Entlastung.

## § 7

### Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 8

Bei Satzungsänderungen, und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es zur gültigen Beschlussfassung mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlich Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen ist dann ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dülmen einzutragen.